S 24 AS 3760/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 AS 3760/15
Datum	16.03.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 291/17 NZB
Datum	16.09.2019

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Halle vom 16. MÃ¤rz 2017 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Der Beklagte begehrt die Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts Halle vom 16. MÃ¤rz 2017. Mit diesem Urteil hat das Sozialgericht dem KlÃ¤ger die beantragten Leistungen aus dem sog. Schulbedarfspaket in HÃ¶he von 70 EUR zugesprochen.

In der Sache ging es um die AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe gemÃ¤Ã□ Â§ 28 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) im 1. Schulhalbjahr 2015/2016.

Der im Dezember 2001 geborene KlÃ¤ger lebte zunÃ¤chst zusammen mit seiner

Mutter, einer Schwester und einer weiteren Schwester (mit dieser in temporÃ¤rer Bedarfsgemeinschaft) in H â¦ Er bezog wie die weiteren Mitglieder der Familie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Ab dem 21. Januar 2015 erhielt er Hilfe zur Erziehung gemÃ¤Ã Â§ 27 Achtes Buch Sozialgesetzbuch â Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Form einer Heimerziehung/sonstigen betreuten Wohnform gemÃ¤Ã Â§ 34 SGB VIII in T â¦ WÃ¤hrend der GewÃ¤hrung der Hilfe wurde der KlÃ¤ger ab MÃ¤rz 2015 mehrfach fÃ¼r Besuche bei seiner Mutter beurlaubt, dabei unter anderem vom 8. bis zum 13. sowie vom 19. bis zum 23. August 2015. Am 23. August 2015 endete die Heimerziehung und der KlÃ¤ger zog wieder zu seiner Familie.

Der Beklagte nahm aufgrund der Einreichung einer Schulbesuchsbescheinigung durch die Schule "A. F." in H. Bezug auf einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II vom 1. MÃ¤rz 2015, aufgrund dessen den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft der Mutter, der Schwester und â in temporÃ¤rer Bedarfsgemeinschaft mit diesen â der weiteren Schwester Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz bis zum 31. August 2015 bewilligt worden waren. Er lehnte mit Bescheid vom 28. August 2015 die Bewilligung von Leistungen nach Â§ 28 Abs. 3 SGB II in Form der ersten Rate fÃ¼r das Schulbedarfspaket ab, weil der KlÃ¤ger am 1. August 2015 nicht zur Bedarfsgemeinschaft seiner Mutter gehÃ¶rt habe. Gegen diesen Bescheid legte die Mutter des KlÃ¤gers Widerspruch ein: Die Leistungen seien zu bewilligen, weil der Antrag auf den ersten des Monats zurÃ¼ckwirke und damit das Schulgeld zu zahlen sei. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 2. Oktober 2015 zurÃ¼ck.

Am 27. August 2015 erhielt der Beklagte eine Liste mit den Daten der Beurlaubung des KlÃ¤gers und bewilligte diesem mit Ãnderungsbescheid vom 7. September 2015 fÃ¼r die Zeiten des Aufenthalts bei seiner Mutter Leistungen nach dem SGB II als Mitglied einer sog. temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft. FÃ¼r den KlÃ¤ger beliefen sich die fÃ¼r die Zeiten vom 9. bis zum 13. und vom 20. bis zum 23. August 2015 bewilligten Leistungen auf 108,26 EUR. Bedarfe nach Â§ 28 Abs. 3 SGB II waren weiterhin nicht berÃ¼cksichtigt.

Gegen die Ablehnung der Bewilligung von Leistungen fÃ¼r das sog. Schulbedarfspaket haben der KlÃ¤ger und seine Mutter am 2. November 2015 Klage vor dem Sozialgericht Halle erhoben und neben der Aufhebung des Bescheids des Beklagten vom 28. August 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. Oktober 2015 die Zahlung eines Betrags von 70 EUR beantragt.

Mit Urteil vom 16. MÃ¤rz 2017 hat das Sozialgericht Halle mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung der Klage des KlÃ¤gers stattgegeben: Der KlÃ¤ger habe Anspruch auf die beantragten Leistungen. Ein Antrag seiner Mutter vom 3. August 2015 habe auf den ersten des Monats zurÃ¼ckgewirkt. Dem Anspruch stehe nicht entgegen, dass der KlÃ¤ger am 1. August 2015 nicht der Bedarfsgemeinschaft seiner Mutter angehÃ¶rt habe. Â§ 28 Abs. 3 SGB II sei nicht als Stichtagsregelung zu verstehen. Das fÃ¼hre nÃ¤mlich dazu, dass Schulkindern, die erst nach dem 1. August beziehungsweise 1. Februar bedÃ¼rftig wÃ¼rden (etwa weil bis dahin sÃ¤mtliche Bedarfe Ã¼ber eine Heimunterbringung gedeckt gewesen

seien), fÃ¼r den Rest des Schuljahrs eine Bedarfsunterdeckung erleiden mÃ¼ssten. Im Zuge der Neuregelung zur Ermittlung des Regelbedarfs fÃ¼r Kinder sei das nicht hinzunehmen. Mit der EinfÃ¼hrung der Bedarfe fÃ¼r Bildung und Teilhabe seien nÃ¤mlich im Regelbedarf nur noch geringe BetrÃ¤ge aus der Abteilung "Bildungswesen" berÃ¼cksichtigt, die keinesfalls den Bedarf an SchreibgerÃ¤ten, BlÃ¶cken etc. decken kÃ¶nnten, der in einem Schuljahr anfalle. Im Fall des KlÃ¤gers komme eine anteilige BerÃ¼cksichtigung des Bedarfs nur fÃ¼r die Zeit ab der erneuten (Voll-)ZugehÃ¶rigkeit zur Bedarfsgemeinschaft der Mutter nicht in Betracht. Der Unterricht habe nÃ¤mlich erst am 27. August 2018 und damit nach dem Wiedereinzug am 21. August 2015 begonnen. Die Berufung gegen sein Urteil hat das Sozialgericht Halle nicht zugelassen.

Der Beklagte hat gegen die seinem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 27. MÃ¤rz 2017 zugestellte Entscheidung hinsichtlich der Nichtzulassung der Berufung am 24. April 2017 Beschwerde eingelegt. Es sei zu klÃ¤ren, (1) ob die Anspruchsberechtigung nach Â§ 28 Abs. 3 SGB II voraussetze, dass der Antragsteller zum 1. August eines jeden Jahres dauerhaft im Leistungsbezug nach dem SGB II stehe, (2) ob es fÃ¼r eine die Anspruchsberechtigung nach Â§ 28 Abs. 3 SGB II genÃ¼ge, dass der Antragsteller zum 1. August zumindest temporÃ¤r gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II dem Leistungssystem des SGB II zuzuordnen sei und (3) ob auch derjenige Anspruch auf Leistungen nach Â§ 28 Abs. 3 SGB II habe, der zum 1. August weder dauerhaft noch temporÃ¤r im Leistungsbezug nach dem SGB II stehe und dessen Leistungsberechtigung gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II â dauerhaft oder temporÃ¤r â erst im Laufe des Monats August eintrete.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 16. MÃ¤rz 2017 zuzulassen.

Die KlÃ¤ger haben sich weder zur Sache geÃ¤uÃert, noch auf die Frage der Berichterstatterin geantwortet, ob er wÃ¤hrend des Heimaufenthalts existenzsichernde Leistungen erhalten hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen. Diese haben vorgelegen und ihr Inhalt war Gegenstand der Entscheidungsfindung.

II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Darauf, ob das Sozialgericht Halle zu Recht die Berufung gegen sein Urteil vom 16. MÃ¤rz 2017 nicht zugelassen hat, kommt es nicht an. Jedenfalls wegen der ab dem 1. August 2016 geltenden Rechtslage durch das Neunte Gesetz zur Ãnderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â Rechtsvereinfachung â sowie zur vorÃ¼bergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016 (BGBL

I S. 1824 ff.), bekrÃ¤ftigt durch das zum 1. August 2019 in Kraft getretene Gesetz zur zielgenauen StÃ¤rkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen fÃ¼r Bildung und Teilhabe (StaFamG) vom 29. April 2019 (BGBl I, 530 ff.) liegt keiner der in Â§ 144 Abs. 2 SGG genannten ZulassungsgrÃ¼nde vor.

Die Berufung bedurfte der Zulassung, da der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 750,01 EUR nicht erreicht (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Der Beklagte ist nur zur Zahlung von 70 EUR verurteilt worden und der KlÃ¤ger ist durch die Entscheidung des Sozialgerichts Halle nicht beschwert. Die Beteiligten streiten auch nicht um wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Die Berufung war nicht nach Â§ 144 Abs. 2 SGG zuzulassen. Nach dieser Vorschrift ist die Berufung zuzulassen, wenn

die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat,

das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Zulassungsgrund des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG liegt nicht vor, da die Sache keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat. Die grundsÃ¤tzliche Bedeutung liegt vor, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von einer bisher nicht geklÃ¤rten, aber klÃ¤rungsbedÃ¼rftigen und -fÃ¤higen Rechtsfrage abhÃ¤ngt, deren KlÃ¤rung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fÃ¶rdern (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, Kommentar, 12. Aufl. 2017, Â§ 144 Rn. 28). KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit ist nicht gegeben, wenn sich die entschiedene Rechtsfrage unmittelbar und ohne weiteres aus dem Gesetz beantworten lÃ¤sst oder nur eine Anwendung schon entwickelter hÃ¶chstrichterlicher RechtssÃ¤tze auf den Einzelfall darstellt. KlÃ¤rungsfÃ¤hig ist eine Rechtsfrage, wenn sie fÃ¼r den zu entscheidenden Fall erheblich ist.

Vorliegend stellt sich eine Rechtsfrage mit KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit nicht. Soweit der Beklagte drei Fragen formuliert hat, die jeweils eine Rechtsfrage im Sinne des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG darstellen sollen, ist die Frage (2) schon nicht klÃ¤rungsfÃ¤hig. Denn der KlÃ¤ger bildete mit seiner Mutter am 1. August 2015 keine Bedarfsgemeinschaft, auch nicht temporÃ¤r.

Die Frage (1) war von Beginn an nicht klÃ¤rungsbedÃ¼rftig, weil es fÃ¼r den pauschalierten Schulbedarf gemÃ¤Ã Â§ 28 Abs. 3 SGB II auf die Dauerhaftigkeit eines Leistungsbezugs nach dem SGB II zum 1. August eines jeden Jahres nicht

ankommt. Das gilt auch, soweit die Norm im verfahrensgegenstÃ¤ndlichen Monat August 2015 lediglich lautete: "FÃ¼r die Ausstattung mit persÃ¶nlichem Schulbedarf werden bei SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼lern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berÃ¼cksichtigt.". Das Anspruchsmerkmal eines "dauerhaften" Leistungsbezugs ist in dieser Vorschrift nicht erwÃ¤hnt. Das Abstellen auf den Jahresturnus bezieht sich allein auf das Schulbesuchsjahr selbst und macht deutlich, dass der Bedarf nicht einmalig bei der Aufnahme des Schulbesuchs, sondern in jedem Jahr anfÃ¤llt. MaÃgeblich ist allein die erforderliche Deckung eines â wenn auch pauschalierten â Bedarfs wegen des Besuchs einer Schule. Im Ãbrigen hat das Bundessozialgericht wegen eines Bedarfes fÃ¼r die Beschaffung von SchulbÃ¼chern im Streitjahr 2013 sogar ausgefÃ¼hrt, dieser sei auch dann zu decken, wenn er erstmals gegen Ende des Schulbesuchs einmalig geltend gemacht werde, etwa weil zuvor keine HilfebedÃ¼rftigkeit bestanden habe (BSG, Urteil vom 8. Mai 2019 â B 14 AS 13/18 R â juris, Rn. 29). Auch dies verdeutlicht, dass wegen der im Zusammenhang mit einem Schulbesuch anfallenden Bedarfe maÃgeblich auf die noch erforderliche Bedarfsdeckung abzustellen ist. Da gilt jedenfalls, wenn â wie hier â keine weiteren ausdrÃ¼cklichen Anforderungen an die Leistungserbringung gestellt werden (vgl. aber Â§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

SchlieÃlich kommt der Frage (3) keine KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit zu.

Das gilt schon wegen der zwischenzeitlich mehrfachen Neufassung des Â§ 28

Abs. 3 SGB II. Nach der Neuregelung des Â§ 28 SGB II zum 1. August 2016 lautete dessen Absatz 3: "FÃ¼r die Ausstattung mit persÃ¶nlichem Schulbedarf werden bei SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼lern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berÃ¼cksichtigt. Abweichend von Satz 1 werden bei SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼lern, die im jeweiligen Schuljahr nach den in Satz 1 genannten Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, fÃ¼r den Monat, in dem der erste Schultag liegt, 70 Euro berÃ¼cksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fÃ¤llt, oder 100 Euro berÃ¼cksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fÃ¤llt.". Damit ist klar, dass der 1. Februar und der 1. August eines jeden Jahres allein Zahlungsstichtage und nicht Anspruchsstichtage sind, was auch zuvor schon durch die Verwendung der PrÃ¤position "zum" deutlich war (vgl. auch die Verwendung des Begriffs: "Auszahlungszeitpunkt" im Entwurf des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Ãnderung des Zweiten und ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch, BT-Drucks. 17/3404, S. 104). Weil bei einem spÃ¤teren Schuljahresbeginn (beispielsweise im September) der Bedarf in voller HÃ¶he fÃ¼r den Monat des spÃ¤teren Beginns zu berÃ¼cksichtigen ist, wird ebenso deutlich, dass die Leistungen pauschaliert â also ohne AbschlÃ¤ge â und in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Bedarfsentstehung erfolgen sollen. Von diesem Grundkonzept der pauschalierten Bedarfsdeckung ist der Gesetzgeber auch durch das StaFamG nicht mehr abgewichen und hat die Bedarfslagen noch klarer formuliert: Bedarfe werden fÃ¼r die Monat anerkannt, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt und in dem das zweite Schuljahr eines Schuljahres beginnt,

regelmÃ¤Ãig zum 1. August und 1. Februar. Erst bei Bedarfsverschiebungen auf einen anderen Monat wegen der spÃ¤teren Erstaufnahme oder der Wiederaufnahme nach Unterbrechung verschiebt sich der Zahlungsmonat, ohne dass sich die pauschalierte Leistung verringert (Â§ 28 Abs. 3 SGB II in Verbindung mit Â§ 34 Abs. 3 SGB XII). Auch hier bleibt klar, dass es um die Deckung der Bedarfe wegen des Besuchs einer Schule geht.

Im Ãbrigen hat auch das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 8. Mai 2019

(B 14 AS 13/18 R) fÃ¼r AnsprÃ¼che im Zusammenhang mit dem Besuch einer Schule das Ziel der noch erforderlichen Bedarfsdeckung hervorgehoben.

Anhaltspunkte fÃ¼r eine Divergenz des Urteils des Sozialgerichts Halle zu Entscheidungen der in Â§ 144 Abs. 2 Satz 2 SGG genannten Gerichte gibt es nicht. Einen Verfahrensfehler gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG hat der Beklagte schon nicht geltend gemacht.

Die Beschwerde war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden, Â§ 177 SGG.

Erstellt am: 23.04.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024